

**Ausgabe Nr. 02/2017
vom 20. März 2017**

Inhalt

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“	79
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.12.2016)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	84
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 16.01.2017)</i>	
Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende	91
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 225. Sitzung am 07.05.2015)</i>	
Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen (Datenverarbeitungsordnung)	94
<i>(Senatsbeschluss in der 172. Sitzung am 15.02.2017)</i>	
Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Gasthörerinnen und Gasthörer	102
<i>(Senatsbeschluss in der 172. Sitzung am 15.02.2017)</i>	
Siebte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	106
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	112
Nutzungsordnung der „Integrated Bioimaging Facility Osnabrück“ im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück	121
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	
Agreement for a Student Exchange Program by and between the University of South Florida Board of Trustees and Osnabrück University	133

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

ZU DEM MASTERSTUDIENGANG

„BODEN, GEWÄSSER, ALTLASTEN“

Neufassung

Beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität Osnabrück
am 16.11.2016

beschlossen in der 171. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 30.11.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.12.2016 Az.: 27.5-74509-130
AMBl. der Universität Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 79

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
am 20.12.2016

genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.01.2017
genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück am 02.02.2017
veröffentlicht am 20.03.2017

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	81
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	81
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung	81
§ 4	Zulassungsverfahren	82
§ 5	Auswahlkommission	82
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens	83
§ 7	Zulassung für höhere Semester	83
§ 8	In-Kraft-Treten	83

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“, der gemeinsam von Hochschule und Universität Osnabrück getragen wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 4 – 7). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang "Boden, Gewässer, Altlasten" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem natur-, geo- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit boden- oder gewässerkundlichem Schwerpunkt oder nachgewiesenen boden- oder gewässerkundlichen Inhalten erworben hat; der Nachweis der boden- oder gewässerkundlichen Inhalte liegt in der Regel vor, wenn Module von mindestens 20 LP mit entsprechenden Inhalten oder eine Bachelorarbeit mit entsprechenden Inhalten erbracht wurden oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt sowie
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen oder einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest nachweisen kann; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats zu erbringen. ²Für englische Muttersprachler ist der Nachweis entbehrlich.

³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuweisen. ⁵Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück oder des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück. ⁶Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des 1. Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei dem Bewerber-Portal der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 1 c)
 - soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3
 - soweit vorhanden Nachweise über Berufs- oder Praktikantentätigkeiten nach § 4 Abs. 3 b).
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis von Berufs- oder Praktikantentätigkeiten nach Maßgabe von Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet.
- (3) Die der Ranglistenbildung zugrunde zu legende Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses verbessert sich bei Nachweis von fachlich einschlägigen Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Monaten nach dem grundständigen Studium um 0,3 Bonuspunkte.
- (4) Anhand der um die Bonuspunkte verbesserten Abschlussnote wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden –beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.
- (5) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (6) ¹Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, je zwei Mitglieder der Professorengruppe beider Hochschulen. ²Zwei Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur und zwei werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität für den Zeitraum von zwei Jahren eingesetzt; Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. mit Nebenbestimmungen,
 - Erstellung der Rangliste,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
 - schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

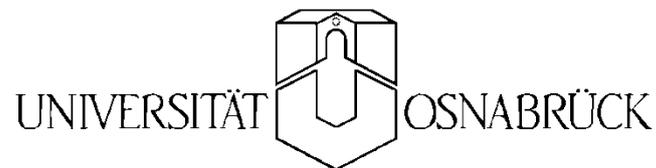
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - b)a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b)b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b)c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b)d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b)c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - b)e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück und durch die Universität Osnabrück in Kraft. ²Zugleich tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für diesen Studiengang vom 22.05.2013 außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung

beschlossen in der

13. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2016
beschlossen in der 171. Sitzung des Senats am 30.11.2016

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.01.2017, Az.: 27.5-74509-113

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 84

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	86
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	86
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen	87
§ 4	Auswahlverfahren.....	88
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	88
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	89
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	89
§ 8	In-Kraft-Treten	90

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 171. Sitzung am 30.11.2016 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen Bachelorstudiengang „Geographie“ oder einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer ausländischen Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
 - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat;
 - d) Ausreichende Sprachkenntnisse gemäß den Absätzen 5 und 6 nachweist.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind (jeweils ohne Bachelorarbeit):
 - a) mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Grundlagen der Humangeographie;
 - b) mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der empirischen Methoden (insbesondere in Statistik, Kartographie und Methoden der empirischen Sozialforschung).²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen, dass sie Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Geographie der Universität Osnabrück innerhalb von zwei Semestern nachholen müssen. ²Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Dieser Nachweis ist durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre mit mindestens 5,5 Punkten bestandenen IELTS Academic-Test oder einen gleichwertigen Sprachtest zu erbringen. ³Die englischen Sprachkenntnisse gelten ebenfalls – alternativ zum Sprachtest – als nachgewiesen,
- wenn Englisch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist und dies durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nachgewiesen wird;
 - durch den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt, bzw. von sieben Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt;
 - wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 2 Absätze 2, 3, 6 und 7 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar über die Servicestelle Uni-Assist. ⁵Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.
 - Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach Buchstaben a und b enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen,
 - Nachweise nach § 2 Absätze , 5 und 6,
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
 - Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist zusätzlich ein Bewerbungsschreiben vorzulegen, in dem die Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird (erwartet wird ein Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen). ²Zusätzlich können dem Schreiben Nachweise über Praktika; oder Studienaufenthalte im Ausland; oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen zum Gegenstand) beigefügt werden.
- (4) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (5) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die Auswahlkommission (§ 5) entscheidet in diesem Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach § 3 Absatz 2 eingereichten Unterlagen.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 5) und den Kriterien nach § 3 Absatz 3. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 3 Absatz 3 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal 0,8 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig.
- (4) Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen.
- (5) Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschafts- und Sozialgeographie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und ein Mitglied der Studierendengruppe an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 6 und 7 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

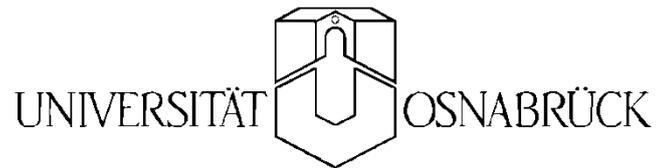
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN FÜR BEURLAUBTE STUDIERENDE

Neufassung beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
in der 88. Sitzung am 15.09.2010
genehmigt in der 150. Sitzung des Präsidiums am 25.11.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 3

Änderungen von §§ 1 ff.
beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
in der 119. Sitzung am 11.03.2015
genehmigt in der 225. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 91

INHALT:

§ 1	Teilnahme an Prüfungen	93
§ 2	Prüfungsgebühren	93
§ 3	In-Kraft-Treten	93

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 7 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), in der Fassung vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014, S. 291), die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende beschlossen.

§ 1 Teilnahme an Prüfungen

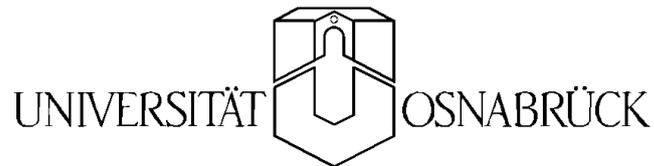
- (1) Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück), sind berechtigt, auch während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Studierende, die aus einem anderen Grund als einem Studienaufenthalt im Ausland beurlaubt sind, dürfen weiterhin während ihrer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen.

§ 2 Prüfungsgebühren

Gesonderte Prüfungsgebühren werden für Prüfungen, die nach § 1 Abs. 1 absolviert werden, nicht erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**für die Verarbeitung personenbezogener Daten
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen
(Datenverarbeitungsordnung)**

(gemäß § 17 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 971

geändert in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 94

INHALT:

§ 1	Allgemeines	96
§ 2	Zulassung	96
§ 3	Einschreibung	97
§ 4	Rückmeldung	98
§ 5	Beurlaubung	98
§ 6	Exmatrikulation	98
§ 7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen	98
§ 8	Gasthörerinnen/ Gasthörer	98
§ 9	Promotionsstudierende	99
§ 10	Campuscard	99
§ 11	Änderung persönlicher Daten	100
§ 12	Prüfungsverwaltung	100
§ 13	Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen	100
§ 14	Personenbezogene Merkmale	101
§ 15	Übermittlung von Daten	101
§ 16	In-Kraft-Treten	101

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 3, § 5 sowie § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Ordnung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 sind das Hochschulstatistikgesetz, das NHG, insbesondere § 17 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, die Niedersächsische Hochschulvergabeverordnung, die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) ¹Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. ²Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. ²Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.
- (7) Daten, die nach dieser Ordnung erhoben werden dürfen, aber noch nicht erhoben worden sind, können nacherfasst werden, wenn die Universität zur Auskunft gegenüber anderen Behörden verpflichtet ist.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
 1. Familienname (ggf. Geburtsname),
 2. Vorname,
 3. Geburtsort,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift(en),
 7. Telefonnummer,
 8. E-Mail-Adresse(n),
 9. Staatsangehörigkeiten,

10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
 - a) Studienqualifikationen (Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum, Land/Staat, Stadt/Kreis der Ausfertigung),
 - b) weitere Auswahlkriterien gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz,
 11. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
 12. Angaben zu einem früheren Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (unter anderem Land/Staat, Name der Hochschule, Abschluss, Fach, Studienform, Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Jahr der Ersteinschreibung, bisherige Semester an deutschen Hochschulen (Praxissemester, Urlaubssemester, Semester am Studienkolleg), Datum der Prüfung, Prüfung, Note)
 13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschul-Vergabeverordnung,
 14. Dauer einer Berufsausbildung,
 15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
 18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
 19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 9 der Hochschulvergabeverordnung,
- (2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht.

§ 3 Einschreibung

Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 12,
2. Hörerinnenstatus, Hörerstatus,
3. Studientyp,
4. Erst-/ Letztmatrikulation, Ersteinschreibung/Neueinschreibung,
5. Auslandsstudium (Früherer Auslandsaufenthalt, Land, Dauer, Art des Aufenthalts und Programms),
6. Hochschulsesemester,
7. Fachsemester,
8. abgelegte Zwischenprüfung/ Vorexamen,
9. Fachbereichszugehörigkeit,
10. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung und Anrechnung- /Einstufungsempfehlung,
11. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
12. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
13. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, ggf. Langzeitstudiengebühr,
14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Ausschluss vom Studium,
 - b) Endgültiges Nichtbestehen einer verpflichtend zu absolvierenden Prüfung oder der Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang,
 - c) Verlust des Prüfungsanspruchs,

15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. geeignetes Lichtbild zur Erstellung der Campuscard,
17. Art und Dauer der Studienunterbrechungen (Anzahl der Unterbrechungssemester),
18. Ort der angestrebten Abschlussprüfung (Staat).

§ 4 Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität zusätzlich zu den bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten folgende Daten:

1. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge,
2. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
 - a) Ausschluss vom Studium und
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 5 Beurlaubung

¹Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. ²Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. ³Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

§ 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffern 1 – 9.

§ 8 Gasthörerinnen/ Gasthörer

- (1) Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/Gasthörerinnenverzeichnis folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
 1. Name (Angabe Geburtsname freiwillig),
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. gewünschte Lehrveranstaltungen,
 9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule,
 10. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
 11. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 12. E-Mail-Adresse,
 13. Telefonnummer.

- (2) Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/Gasthörerinnenprogramm für Geflüchtete zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Daten noch Folgendes:
1. Kopie des Passes und des Aufenthaltsstatus (mindestens BüMA),
 2. Kopie des Sekundarabschlusses (in deutscher oder englischer Übersetzung),
 3. Kopie des Deutschnachweises (B1-Niveau), falls deutschsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 4. Kopie des Englischnachweises (B1-Niveau), falls englischsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 5. ggf. Kopie des Universitätsdiploms oder der Übersichten über an der Universität besuchten Kurse (in deutscher oder englischer Übersetzung).

§ 9 Promotionsstudierende

Die Universität erhebt von den Promotionsstudierenden neben den Daten nach § 3 folgende Daten:

1. Daten nach § 2 Nr. 1 – 9,
2. Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der ersten Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der ersten Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
3. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
4. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
5. Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
6. Art der Promotion,
7. Promotionsfach,
8. Art der Registrierung als Promovierender,
9. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
10. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens,
11. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
12. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
13. Art der Dissertation.

§ 10 Campuscard

- (1) ¹Als Studierendenausweis dient die Campuscard. ²Näheres regelt die Ordnung zur Nutzung der Campuscard in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Immatrikulationsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten der Campuscard noch folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. Geburtsdatum,
 2. Geburtsort,
 3. erstmalige Einschreibung,
 4. Studiengang Fachsemester,

5. angestrebter Studienabschluss,
6. Urlaubssemester,
7. Anschrift.

§ 11 Änderung persönlicher Daten

- (1) Die Mitglieder sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

§ 12 Prüfungsverwaltung

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffer 1 – 9 sowie deren Änderungen gemäß § 11.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über Praktika,
 2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 5. Prüfungsfächer,
 6. Prüferin/ Prüfer,
 7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
 1. Prüfungsergebnisse (und Gesamtnote),
 2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen, Rücktritte oder Nachteilsausgleiche,
 3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).
- (4) Von den Studierenden sind Angaben zu temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu machen (Land/Staat, Dauer, Art des Auslandsaufenthaltes, Art des Mobilitätsprogramms, im Ausland erworbene hier für den Studiengang anerkannte ECTS-Leistungspunkte).

§ 13 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten weiterhin verarbeitet:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Anschrift(en),
 6. E-Mail-Adresse(n),
 7. Telefonnummer(n),

8. Studiengang und -abschluss,
 9. Semester der Exmatrikulation,
 10. Semester des Studienanfanges,
 11. Staatsangehörigkeit.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/ Kennzeichen gebildet werden:

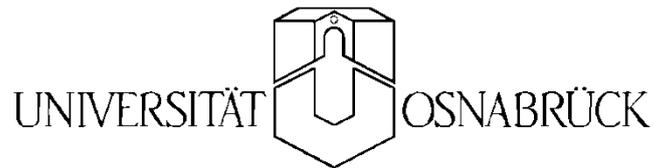
1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörenernummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
 - a) Ersteinschreibung,
 - b) Neueinschreibung,
 - c) Rückmeldung,
 - d) Beurlaubung,
 - e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/ -befreiung.

§ 15 Übermittlung von Daten

- (1) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist. ²Ansonsten gilt § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen **nur** mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) ¹Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. ²Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 13 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



GEBÜHRENORDNUNG
der Universität Osnabrück
für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und
für Gasthörerinnen und Gasthörer

(gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG)

Senatsbeschluss vom 07.05.1997
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1997 vom 23.05.1997

geändert durch Senatsbeschluss vom 17. März 1998
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1998 vom 05.05.1998, S. 30

geändert durch Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2001
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2002 vom 04.02.2002, S. 25

geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Februar 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.02.2003, S. 68

redaktionell geändert 16. April 2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 173

Änderung befürwortet in der 4.Sitzung
des Senatsausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 15.12.2004

Änderung beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 44

Änderungen beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 102

I N H A L T :

I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer	104
§ 1 Rechtsgrundlagen	104
§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit	104
§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung	104
 II. In-Kraft-Treten	 104
 Anlage zu § 2	 105

I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 13 Absätze 4 und 5 NHG von
- Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie
 - den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind
- Gebühren.
- (2) Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr für
- a) Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
 - sowie
 - b) für Gasthörerinnen und Gasthörer
- ergibt sich aus der Anlage in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 a. wird mit der Immatrikulation, die Gebühr nach Absatz 1 b. wird mit der Anmeldung fällig.

§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 3 NHG sind Personen freigestellt, die
- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB III beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

II. In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

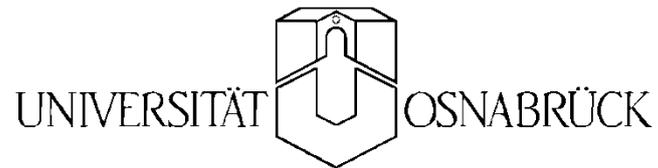
²Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer“ i.d.F.d.Bek.v. 18.02.2005 (AMBl. 01/2005 S. 44) außer Kraft.

Anlage zu § 2

der Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Die Höhe der Gebühr für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 4 NHG je Semester 800 Euro.

- (2) Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 5 NHG je Semester
 - 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
 - 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.



SIEBTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch den Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 106

I N H A L T :

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	108
Artikel 2 In-Kraft-Treten	111

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Anlage 1 Nr. 1) erhält folgenden Wortlaut:

"192,29 € im Wintersemester 2016/2017,
192,30 € im Sommersemester 2017,
197,91 € im Wintersemester 2017/2018
und 197,92 € ab Sommersemester 2018"

- (2) Anlage 1 Nr. 2) erhält folgenden Wortlaut:

"173,79 € im Wintersemester 2016/2017,
173,80 € im Sommersemester 2017,
179,41 € im Wintersemester 2017/2018
und 179,42 € ab Sommersemester 2018"

- (3) Anlage 1 Nr. 3) erhält den Wortlaut:

Wintersemester 2016/2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,38 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,39 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Wintersemester 2017/2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 17,13 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 12,70 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,42 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 9,19 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 20,64 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,43 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

(4) Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

1) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamelnd / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bünde Bf.		Hildesheim Hbf.	NordWestBahn
Hildesheim Hbf.		Bodenburg Bf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn
Münster		Rheine	Westfalenbahn
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn
Herford		Paderborn	Westfalenbahn
Emden	Leer - Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf		Wolfsburg	metronom
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Münster		Rheine	WestfalenBahn
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn
Herford		Paderborn	WestfalenBahn
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Bielefeld	WestfalenBahn

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöninggen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der der Relation Bremen Hbf – Norddeich Mole

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

2) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Königslutter	Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamelnd / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn ³
Münster		Rheine	Westfalenbahn ³
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn ³
Herford		Paderborn	Westfalenbahn ³
Emden	Leer - Rheine	Münster	Westfalenbahn

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Rheine	Osnabrück - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf		Wolfsburg	metronom
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn ³
Münster		Rheine	WestfalenBahn ³
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn ³
Herford		Paderborn	WestfalenBahn ³
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Bielefeld	WestfalenBahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Münster		Rheine	eurobahn ⁴
Münster		Osnabrück	eurobahn ⁴
Herford		Paderborn	eurobahn ⁴

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöningen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der der Relation Bremen Hbf – Norddeich Mole

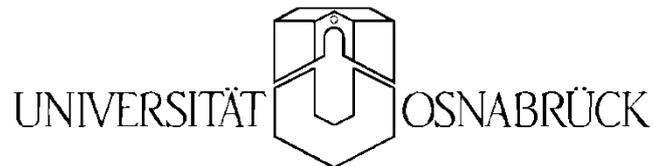
³ gültig bis einschließlich 09.12.2017

⁴ gültig ab dem 10.12.2017

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBI. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBI. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBI. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBI. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016

Genehmigung durch das Präsidium am 15.09.2016

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017

Genehmigung durch das Präsidium am 27.02.2017

AMBl. der Studierendenschaft vom 20.03.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	115
§ 2	Beitragspflicht	115
§ 3	Fälligkeit	115
§ 4	Verjährung	115
§ 5	Änderungen	115
§ 6	In-Kraft-Treten	116
§ 7	Bekanntmachung.....	116
Anlage 1	117
Anlage 2	118

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 4) aufgeführter Anteil für die Finanzierung eines studentischen „Kultur-Semestertickets“ verwendet. Die Anteile der einzelnen Vertragspartner an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 5) aufgeführt. Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) Mitglieder, die sich während eines Semesters im Ausland befinden und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets und des Kultur-Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für die studentische Semesterfahrkarte gemäß § 1 Abs. 2 befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation vor oder innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ² Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1**1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**

192,29 € im Wintersemester 2016/2017
192,30 € im Sommersemester 2017
197,91 € im Wintersemester 2017/2018
und 197,92 € ab Sommersemester 2018

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

173,79 € im Wintersemester 2016/2017
173,80 € im Sommersemester 2017
179,41 € im Wintersemester 2017/2018
und 179,42 € ab Sommersemester 2018

3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2016/2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,38 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,39 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Wintersemester 2017/2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 17,13 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 12,70 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,42 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 9,19 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 20,64 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,43 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

4) Höhe des Anteils des Kultur-Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1:

- 1,00 € ab dem Sommersemester 2016

5) Höhe der Anteile der einzelnen Vertragspartner am Kultur-Semesterticket gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2:

ab dem Sommersemester 2016:

- 1,00 € für die Städtische Bühnen Osnabrück gGMBH

Anlage 2

1) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamel / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bünde Bf.		Hildesheim Hbf.	NordWestBahn
Hildesheim Hbf.		Bodenburg Bf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn
Münster		Rheine	Westfalenbahn
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn
Herford		Paderborn	Westfalenbahn
Emden	Leer - Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf		Wolfsburg	metronom

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn
Münster		Rheine	WestfalenBahn
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn
Herford		Paderborn	WestfalenBahn
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Bielefeld	WestfalenBahn

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöningen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der der Relation Bremen Hbf – Norddeich Mole

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

2) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Königslutter	Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamel / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn ³

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Münster		Rheine	Westfalenbahn ³
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn ³
Herford		Paderborn	Westfalenbahn ³
Emden	Leer - Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden - Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf		Wolfsburg	metronom
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn ³
Münster		Rheine	WestfalenBahn ³
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn ³
Herford		Paderborn	WestfalenBahn ³
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Bielefeld	WestfalenBahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Münster		Rheine	eurobahn ⁴
Münster		Osnabrück	eurobahn ⁴
Herford		Paderborn	eurobahn ⁴

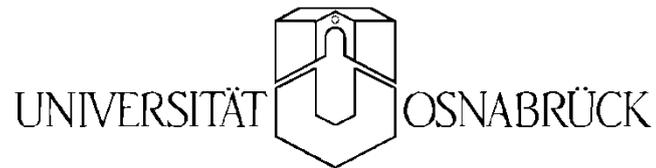
¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöningen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der der Relation Bremen Hbf – Norddeich Mole

³ gültig bis einschließlich 09.12.2017

⁴ gültig ab dem 10.12.2017

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.



FACHBEREICH BIOLOGIE / CHEMIE

NUTZUNGSORDNUNG DER
„INTEGRATED BIOIMAGING FACILITY OSNABRÜCK“

beschlossen in der
121. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 25.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 121

INHALT:

Präambel	123
§ 1 Leistungsübersicht.....	123
§ 2 Projektbeurteilung.....	123
§ 3 Geräte und Leistungsklassen.....	124
§ 4 Buchungs- und Abrechnungssystem.....	125
§ 5 Einführungen in die Mikroskopietechniken.....	126
§ 6 Datensicherung und Archivierung	126
§ 7 Datenverarbeitung	126
§ 8 Wartung	126
§ 9 Datenbank für Protokolle	127
§ 10 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen	127
§ 11 Generelle Nutzungsregeln und Pflichten.....	127
§ 12 Buchungsregeln.....	128
§ 13 Regeln zur Datenspeicherung.....	128
§ 14 Ansprechpersonen und beteiligte Institutionen	129
§ 15 In-Kraft-Treten	129
Anhang: Entgelttabellen.....	130

Präambel

Diese Nutzungsordnung ist verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer des Gerätezentrums „Integrated Bioimaging Facility Osnabrück“ an der Universität Osnabrück, im Folgenden iBIOS bezeichnet. Sie regelt die Leistungen des iBIOS und Nutzungsvoraussetzungen, als auch alle Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer.

Im Folgenden wird, falls erforderlich, unterschieden zwischen internen Nutzerinnen und Nutzern:

- Fachbereich Biologie/Chemie
- SFB 944 (Universität Osnabrück)
- Center of Cellular Nanoanalytics (CellNanOS / Universität Osnabrück)
- sonstige universitätsinterne Organisationseinheiten

und externen Nutzerinnen und Nutzern:

- Mitglieder des SFB 944 außerhalb der Universität Osnabrück
- Hochschule Osnabrück
- universitätsexterne Einrichtungen aus dem Bereich Forschung.

§ 1 Leistungsübersicht

- (1) Im iBIOS werden verschiedene licht- und elektronenmikroskopische Techniken angeboten (siehe §3). Falls sich Bestimmungen und Regeln in der Lichtmikroskopie (LM) oder Elektronenmikroskopie (EM) unterscheiden, werden diese durch LM bzw. EM gekennzeichnet.
- (2) Liegt eine positive Projektbeurteilung (§2) vor, werden Nutzerinnen und Nutzer in der Regel in das Buchungs- und Abrechnungssystem (§4), die gewählte Mikroskopietechnik (§5), die Datenspeicherung und Archivierung (§6) sowie, falls erforderlich, in die Datenbearbeitung und -analyse durch das iBIOS eingeführt (§7).
- (3) Falls durch Nutzerinnen und Nutzer gewünscht oder als sinnvoll erachtet z.B. bei aufwändiger Probenpräparation in der EM, wird das Projekt als Serviceleistung durchgeführt (siehe dazu Nutzungsentgelttabellen im Anhang).

§ 2 Projektbeurteilung

- (1) Die Geräteverantwortlichen und deren Beauftragte entscheiden, ob Projekte mit den vorhandenen Techniken und Ressourcen durchgeführt werden können.
- (2) Zu diesem Zweck werden für interne Nutzerinnen und Nutzer in einem persönlichen Gespräch mit den entsprechenden Ansprechpersonen (siehe §14) ausgewählte Aspekte abgeklärt:
 - Welche Technik ist sinnvoll?
 - Kann Probenpräparation im iBIOS durchgeführt werden?
 - Dauer des Projektes
 - Abschätzung des Datenvolumens
 - Gehen Sicherheitsrisiken von Versuchsmaterialien aus?
 - Notwendigkeit Anwender- oder Servicebetrieb?
 - Datenbearbeitung und -analyse erforderlich?
 - Welche dazu passenden Daten anderer Techniken existieren bereits und welche Wichtigkeit haben die geplanten Experimente dazu im Verhältnis? Wie sieht die bereits publizierte Datenlage zu dem geplanten Projekt aus? Eventuell: Vorlage von Proof-of-Principle Daten.
 - Schließlich muss der/die interne Nutzerin bzw. Nutzer eine Berechtigung zur Arbeit im iBIOS des jeweiligen Institutsleiters oder eines budgetverantwortlichen Stellvertreters unter Angabe der zu belastenden Finanzstelle/Fonds schriftlich einreichen, bevor das Projekt beginnen kann.

- (3) Externe Nutzerinnen und Nutzer müssen einen Antrag einreichen, der eine Kurzbeschreibung des Projektes beinhaltet sowie die oben genannten Punkte adressiert. Hier sind Proof-of-Principle Daten in der Regel notwendig. Nach positiver Beurteilung wird mit diesen Nutzerinnen und Nutzern eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Zudem muss ein Nutzerdatenblatt ausgefüllt werden.

§ 3 Geräte und Leistungsklassen

- (1) Im iBIOS stehen derzeit 11 Licht- und 2 Elektronenmikroskopiesysteme sowie 2 Workstations zur Datenauswertung zur Verfügung. Darüber hinaus werden verschiedene Services und 2 Mikrotome für die Probenpräparation in der EM bereitgestellt (s. dazu Nutzungsentgelttabellen im Anhang).
- (2) Eine Sonderrolle stellen die wissenschaftlichen Beziehungen des iBIOS mit der Hochschule Osnabrück und den universitätsexternen Mitgliedern des SFB 944 aufgrund der vielfältigen gemeinsamen Forschungsinteressen und -aktivitäten dar. Für diese universitätsexternen Nutzungen werden daher nur die durch die Nutzung durchschnittlich entstehenden zusätzlichen Kosten (Grenzkosten) als Nutzungspauschale angesetzt.
- (3) Im Folgenden werden diese Systeme tabellarisch vorgestellt sowie nach Vorgabe der DFG in Leistungsklassen (I, II oder III) eingeteilt (s. http://www.dfg.de/formulare/55_04/55_04_de.pdf).

Lichtmikroskopie

Nr.	Name	Hauptanwendung	Antragssteller bzw. Geräteverantwortlicher / Organisationseinheit / Jahr (Inbetriebnahme)	Leistungs-klasse
1	Delta Vision Elite	2D & 3D Dekonvolution, FRAP, FDAP, Photomanipulation	Prof. Ungermann, Biochemie, 2011	II
2	Lattice Light-Sheet*	3-5D high-speed volumetric imaging, single molecule, live cell	Prof. Piehler, CellNanos, 2016	III
3	Leica LSM TSC SP 5	2-5D cLSM, FRAP, live cell	Prof. Hensel, Mikrobiologie, 2010	II
4	Olympus LSM FluoView 1000 + PicoQuant Upgrade	2-5D cSLM, FRAP, FLIM-FRET, FCS, Anisotropie, live cell	Prof. Piehler, Biophysik, 2009	II
5	Olympus TIRF 1-Line with JPK AFM	TIRFM, single molecule SR & SMT, AFM	Prof. Piehler, Biophysik, 2014	II
6	Olympus TIRF 3-Line	TIRFM, single molecule SR & SMT	Prof. Piehler, Biophysik, 2008	II
7	Olympus TIRF 4-Line	TIRFM, single molecule SR & SMT	Prof. Piehler, Biophysik, 2008	II
8	Olympus TIRF 4-Line LCI	TIRFM, single molecule SR & SMT, live cell	Prof. Piehler SFB 944, 2011	II
9	Up Conversion Setup	up conversion nanoparticle imaging, LRET	Prof. Piehler, Biophysik, 2014	II

Nr.	Name	Hauptanwendung	Antragssteller bzw. Geräteverantwortlicher / Organisationseinheit / Jahr (Inbetriebnahme)	Leistungs-klasse
10	Zeiss Spinning Disk	confocal wide-field 2-5D imaging, live cell	Prof. Hensel, Mikrobiologie, 2011	II
11	Zeiss LSM 510 META NLO	2-5D cLSM, FRAP, MPE	Prof. Brandt, Neurobiologie, 2006	III

Elektronenmikroskopie

Nr.	Name	Hauptanwendung	Antragssteller bzw. Geräteverantwortlicher / Organisationseinheit / Jahr (Inbetriebnahme)	Leistungs-klasse
1	Zeiss TEM LEO 912	TEM, Tomographie, CLEM, Elementanalysen, Cryo*	Prof. Hensel, SFB 944, 2016	II
2	Zeiss TEM Libra 120	TEM, Tomographie, CLEM, Elementanalysen	Prof. Purschke, Zoologie, 2013	II
Weitere geplante Geräte				
3	Zeiss SEM Sigma mit Array Tomographie	SEM, Tomographie	N.N.	I

* ausschließlich zu bedienen unter Assistenz der MitarbeiterInnen des iBIOS (Servicebetrieb)

Computerarbeitsplätze

Nr.	Name	Hauptanwendung
1	WS-Imaris	Dekonvolution und 3-5D Rendering
2	WS-SMT	Einzelmolekülanalysen (FLIM, FRET, FCS, SMLM, SMT, etc.)

§ 4 Buchungs- und Abrechnungssystem

- (1) Jedes Mikroskopiesystem besitzt einen eigenen digitalen Kalender, auf den jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer zugreifen und Buchungen eintragen kann. Diese Kalender sind über eine Webschnittstelle erreichbar.
- (2) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer erhält vom IT-Team des Fachbereichs Biologie/Chemie (s. § 14) einen eindeutigen Nutzernamen und ein Passwort sowie Schreibrechte für die vereinbarten Mikroskopiesysteme.
- (3) Am Ende eines jeden Quartals werden für alle internen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsstunden entsprechend der Nutzungsentgelttabelle (s. Anhang) abgerechnet und eine Rechnung schriftlich oder digital erstellt. Die Kosten werden für interne Nutzerinnen und Nutzer im Wege der internen Leistungsverrechnung von einer anzugebenden Finanzstelle/Fonds abgebucht.
- (4) Ebenfalls am Ende eines jeden Quartals werden für die externen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsstunden entsprechend der Nutzungsentgelttabelle (s. Anhang) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet, eine Rechnung schriftlich erstellt und mit einer Zahlungsfrist von einem Monat versandt.

§ 5 Einführungen in die Mikroskopietechniken

(1) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer erhält zwingend eine dem Mikroskopiesystem entsprechende Einführung, bevor sie bzw. er das System selbstständig nutzen darf. Die Nutzerin bzw. der Nutzer muss keine Mikroskopieerfahrung besitzen und wird entsprechend seines/ihrer Wissensstandes in die Systeme eingeführt. Diese Einführung muss zwingend durch eine/einen ausgewählte/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im iBIOS erfolgen. Die Dauer dieser Einführungen kann in Abhängigkeit der Nutzung, der Komplexität des Systems und des Wissensstandes der Nutzerin bzw. des Nutzers zwischen 2-3 h und mehreren Tagen liegen. Diese Einführungen beinhalten:

- das ordnungsgemäße Hoch- und Runterfahren des Systems
- die Hardware- und Softwaresteuerung
- die Handhabung und Pflege bestimmter Komponenten (z.B. Objektive)
- etwaige erforderliche Justagen
- dem System entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Lasersicherheit)
- die Handhabung des Logbuchs
- die lokale Datensicherung auf dem Steuerrechner sowie das Ablegen der Daten auf den Datenserver

In der Regel werden zwei Tage je 1-3h vereinbart. Der erste Tag dient hauptsächlich der Demonstration der regelgerechten Nutzung. Am zweiten Tag wird durch eine/einen ausgewählte/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im iBIOS überprüft, ob die Nutzerin bzw. der Nutzer das System tatsächlich selbstständig nutzen kann.

(2) Das Entgelt für diese Einführung externer Nutzerinnen und Nutzer wird nach Aufwand berechnet (siehe Anlage).

§ 6 Datensicherung und Archivierung

(1) Nahezu alle Messsysteme des IBIOS sind vernetzt.

(2) Interne Nutzerinnen und Nutzer müssen in der Regel die Daten zuerst auf dem Messsystem lokal ablegen und laden die kompletten Daten am Ende einer Sitzung auf einen dedizierten Daten-Server., für den Back-Up und Langzeitarchivierung sichergestellt sind.

(3) Externe Nutzerinnen und Nutzer bekommen ihre Daten auf geeigneten Speichermedien ausgehändigt.

§ 7 Datenverarbeitung

Im iBIOS werden zwei leistungsstarke Computerarbeitsplätze zur Analyse und Weiterverarbeitung von Mikroskopiedaten angeboten. Diese Systeme sind mit spezieller Software z.B. zur Dekonvolution oder 3D-Rendering ausgestattet. Im iBIOS werden Einführungen in verschiedene Softwarelösungen (Bitplane Imaris, SVI Huygens Pro, ImageJ, FIJI, MathWorks Matlab, IMOD) durchgeführt. Darüber hinaus ist die projektspezifische Entwicklung von Analysewerkzeugen auf Basis von Matlab-Skripten oder ImageJ Plug-Ins möglich. Da Letztere in der Regel aufwändig ist, müssen schon bei der Projektbeurteilung (§2) Dauer und Kosten der Serviceleistung berücksichtigt werden.

§ 8 Wartung

Die Mikroskopiesysteme und Steuerrechner werden regelmäßig gewartet. Steuerrechner werden in der Regel monatlich überprüft und alte Daten gelöscht. Die Finanzierung der entstehenden Kosten für die Wartung erfolgt aus den Nutzungsentgelten. Soweit diese dafür nicht ausreichend zur Verfügung stehen, z.B. für die Finanzierung größerer Reparaturen, stellt dieser ungedeckte Finanzierungsbedarf eine gemeinsame Aufgabe der internen Nutzerinnen und Nutzer (Fachbereich Biologie/Chemie, SFB, CellNanOs) dar.

§ 9 Datenbank für Protokolle

Das iBIOS verfügt über eine nur für interne Nutzerinnen und Nutzer zugängliche Datenbank mit Protokollen und den dafür eingesetzten Verbrauchsmitteln. Diese Datenbank wurde durch ein geschlossenes WIKI realisiert und ist über <http://www.calm.uni-osnabrueck.de/index.php?cat=Service&page=Wiki> erreichbar.

§ 10 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen

Jährlich werden Sicherheitsbelehrungen zur Lasersicherheit, Strahlenschutz, tiefkalt-verflüssigte Gase und zur biologischen Sicherheit (S1, S2) durch die entsprechenden Beauftragten am Fachbereich durchgeführt. Alle internen und externen Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Nutzung der Mikroskopiesysteme des iBIOS diesen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Belehrungen nachweisen können. Falls erforderlich, werden diese Belehrungen an gesonderten Terminen für interne und externe Nutzerinnen und Nutzer durch die Beauftragten durchgeführt.

§ 11 Generelle Nutzungsregeln und Pflichten

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren (s. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).
- (2) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, ein Mikroskopiesystem nur mit vorheriger Einführung zu nutzen. Es sind lediglich Methoden anzuwenden, in die die Nutzerinnen und Nutzer eingewiesen wurden und die zuvor mit dem LM- oder EM-Personal abgesprochen wurden. Eingewiesene Nutzerinnen und Nutzer dürfen keine Dritten in die Nutzung einführen und diesen die Nutzung überlassen.
- (3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist während seiner Buchungsdauer für das System verantwortlich.
- (4) Jedes Mikroskopiesystem verfügt über ein Logbuch. Jede Nutzung muss schriftlich mit Namen, Datum, Nutzungszeitraum und systemspezifischen Parametern festgehalten werden. Etwaige Hardware- oder Softwareprobleme müssen notiert werden. Diese Einträge dienen der Nachverfolgung von Ursachen.
- (5) Jedes Problem und jede Beschädigung einer oder mehrerer Systemkomponenten muss sofort der dafür verantwortlichen Person im iBIOS und den Beauftragten gemeldet werden. Laufende Experimente müssen in diesem Fall sofort beendet werden.
- (6) Jedes System muss ordnungsgemäß hoch- und runtergefahren sowie sauber verlassen werden. Findet eine Nutzerin bzw. ein Nutzer das System in einem nicht-ordnungsgemäßen Zustand vor, muss dies im Logbuch festgehalten und die dafür verantwortliche Person im iBIOS darüber informiert werden.
- (7) Chemische und/oder biologische Kontaminationen des Arbeitsplatzes, sind umgehend dem Personal im iBIOS mitzuteilen.
- (8) Schließt sich eine weitere Nutzung an die eigene Buchungsdauer an, so muss das System nicht vollständig runtergefahren werden. In gewissen Fällen darf das System sogar nicht runtergefahren werden, um die Lebensdauer bestimmter Geräte (Laser, Fluoreszenzlampen, etc.) zu verlängern. Diese Punkte werden in der Einführung erläutert. Es ist gegebenenfalls darauf zu achten, dass Lasersicherheitssysteme aktiv eingestellt sind und andere Gefahren ausgeschlossen werden können, damit nächste Nutzerinnen und Nutzer das System gefahrenlos übernehmen können.
- (9) Ein Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann zum Ausschluss von weiteren Arbeiten an den Mikroskopiesystemen führen.

§ 12 Buchungsregeln

- (1) Systeme dürfen ohne vorherige Buchung nicht genutzt werden. Buchungen früher als vier Wochen im Voraus sind nicht erlaubt (LM).
Nutzerinnen und Nutzer der EM-Geräte können bis zu 2 Tage innerhalb von zwei Wochen vor Termin reservieren. Buchungen können aus technischen bzw. dringenden organisatorischen Gründen - nach Möglichkeit in Rücksprache mit den Betroffenen - verschoben oder storniert werden.
Buchungen ganzer/mehrerer Tage sind nur in besonderen Fällen (Experimentdauer > 24h) erlaubt und müssen mit dem LM oder EM-Personal abgesprochen werden.
- (2) Buchungen müssen mindestens den eindeutigen Nutzernamen enthalten. Spezielle Parameter müssen nach Absprache mit dem LM- oder EM-Personal bei Nutzung genannt werden (z.B. 37°C, 5% CO₂ in der LM).
- (3) Etwaige Aufwärm- oder Abkühlphasen der Mikroskope müssen gekennzeichnet werden, damit sie nicht als Nutzungszeit abgerechnet werden.
- (4) Im Falle von Überbuchungen oder anderer Sonderfälle werden Anfragen nach Dringlichkeit und Machbarkeit geregelt.
- (5) Stornierungen sind über das Onlinebuchungssystem oder über die Geräteverantwortlichen bis zu 24 Std. vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum kostenfrei möglich.
Bei Nichterscheinen (ohne Stornierung), wird das volle Nutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum und die gebuchte Leistung erhoben.
- (6) Ist ein System vollständig ausgelastet, werden spezielle Buchungsregeln eingeführt, die einen effizienten Multinutzerbetrieb weiterhin gewährleisten:
 - Es werden drei Buchungsslots eingerichtet (9:00-13:00h, 13:00-17:00h; 17:00-21:00h)
 - In Abhängigkeit der Nutzeranzahl werden maximale Buchungen pro Woche und Nutzerin bzw. Nutzer festgelegt.
 - Liegen in der laufenden Woche noch freie Slots vor, dürfen Nutzerinnen bzw. Nutzer weitere Slots belegen.
- (7) Das LM- oder EM Personal ist berechtigt, Buchungen zu löschen, die diesen Regeln nicht entsprechen.

§ 13 Regeln zur Datenspeicherung

Auf jedem Steuerrechner und den Workstations liegt eine Datenpartition für Nutzerdaten vor. Nur an diesem Ort dürfen Rohdaten und prozessierte Daten abgelegt werden. Das iBIOS legt den Pfad für die Daten fest: //Abteilungskürzel/Nutzername/Datum/. Folgende Regeln müssen eingehalten werden:

- Für jeden Messtag muss ein neuer Ordner angelegt werden.
- Die Daten müssen so schnell wie möglich, in der Regel am Ende der Messzeit, auf die Datenserver hochgeladen werden. Ein Back-Up der lokalen Daten wird nicht auf den Steuerrechnern automatisiert durchgeführt, sondern nur auf den Datenservern.
- Daten, die älter als 4 Wochen sind, werden bei regelmäßigen Wartungen ohne Nachfrage gelöscht.
- Daten, die nicht in der geforderten Art und Weise gespeichert werden, werden bei den Wartungen gelöscht.

§ 14 Ansprechpersonen und beteiligte Institutionen

Dachinstitution

Universität Osnabrück
Neuer Graben / Schloss
49074 Osnabrück

Finanzierung

Fachbereich Biologie/Chemie
Barbarastr. 11
49076 Osnabrück

SFB 944
Barbarastr. 13
49076 Osnabrück

Center of Cellular Nanoanalytics
49076 Osnabrück

Ansprechpersonen:

Lichtmikroskopie

Dr. Rainer Kurre
Email: rainer.kurre@uos.de
Tel.: 0541/969-2871
Mobil: 0175/2214447

Elektronenmikroskopie

Dr. Katherina Psathaki
Email: psathaki@biologie.uni-osnabrueck.de
Tel.: 0541/969-2413

IT-Team

Dr. Karen Bernhardt
Email: bernhardt@biologie.uni-osnabrueck.de
Tel.: 0541/969-2253

Datenbank und Archivierung

Susanne Kunis, Dipl.-Inform.
Email: kunis@biologie.uni-osnabrueck.de
Tel.: 0541/969-2809

Lasersicherheit

Dr. Rainer Kurre (s. oben)

Biologische Sicherheit

Prof. Dr. Michael Hensel
Email: Hensel@biologie.uni-osnabrueck.de
Tel.: 0541/969-3940

Strahlenschutz

Dr. Jörg Deiwick
Email: deiwick@biologie.uni-osnabrueck.de
Tel.: 0541/969-3942

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichs/des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anhang: Entgelttabellen

Alle Nutzerinnen und Nutzer müssen entsprechend der folgenden Tabelle Nutzungspauschalen für Anwender- oder Servicebetrieb zahlen. Kosten entfallen auf die reine Nutzungszeit, nicht auf etwaige Aufwärm- oder Abkühlphasen der Systeme. Rabatte für Langzeitexperimente sind gegebenenfalls aufgeführt. Die Nutzungspauschalen für Externe Nutzerinnen und Nutzer werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen werden bei sich ändernder Kostenlage angepasst. Die Nutzungsentgelte richten sich nach den Vorgaben der DFG (s. http://www.dfg.de/formulare/55_04/55_04_de.pdf).

Lichtmikroskopie

Nr.	Gerät	Interne Nutzerinnen und Nutzer		Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS)		Externe Nutzerinnen und Nutzer (Forschung)	
		Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer							
1	Delta Vision Elite	5	10	5	50	25	100
2	Lattice Light-Sheet	10 1.-4. h 5 (ab 4. h)*	20 1.-4. h 10 (ab 4.h) *	10 1.-4. h 5 (ab 4. h)*	75 1.-4. h 15 (ab 4. h)*	50 1.-4. h 50 (ab 4. h)*	150 1.-4. h 75 (ab 4. h)*
3	Leica LSM SP 5	5	10	5	50	25	100
4	Olympus LSM FluoView 1000 + PicoQuant Upgrade	5	10	5	50	25	100
5	Olympus TIRF 1-Line with JPK AFM	5	10	5	50	25	100
6	Olympus TIRF 3-Line	5	10	5	50	25	100
7	Olympus TIRF 4-Line	5	10	5	50	25	100
8	Olympus TIRF 4-Line LCI	5	10	5	50	25	100
9	Up Conversion Setup	5	10	5	50	25	100
10	Zeiss Spinning Disk	10 1.-4. h 5 (ab 4. h)*	20 1.-4. h 10 (ab 4.h) *	10 1.-4. h 5 (ab 4. h)*	75 1.-4. h 15 (ab 4. h)*	50 1.-4. h 50 (ab 4. h)*	150 1.-4. h 75 (ab 4. h)*
11	Zeiss LSM 510 META NLO	5	10	5	50	25	100

* Gilt nur für Langzeitexperimente

Elektronenmikroskopie

Nr.	Gerät	Interne Nutzerinnen und Nutzer		Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS) Hochschule Osnabrück		Externe Nutzerinnen und Nutzer (Forschung)	
		Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer							
1	Zeiss TEM LEO 912*	10	20	10	75	-/-*	150
2	Zeiss TEM Libra 120	10	20	10	75	50	150
Weitere geplante Geräte							
3	Zeiss Sigma SEM / Array Tomographie	10	20	10	75	50	150

* ausschließlich zu bedienen unter Assistenz der MitarbeiterInnen des iBIOS (Servicebetrieb)

Nutzungsentgelte für Geräte zur Probenvorbereitung (EM)

Nr.	Gerät	Interne Nutzerinnen und Nutzer		Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS) Hochschule Osnabrück		Externe Nutzerinnen und Nutzer (Forschung)	
		Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)	Anwender (€/h)	Service (€/h)
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer							
1	Ultramikrotom UCT	5 (RT) 10 (Cryo)	10 (RT) 20 (Cryo)	5 (RT) 10 (Cryo)	50 (RT) 100 (Cryo)	25 (RT) 50 (Cryo)	100 (RT) 100 (Cryo)
2	Ultramikrotom UC7	5 (RT) 10 (Cryo)	10 (RT) 20 (Cryo)	5 (RT) 10 (Cryo)	50 (RT) 100 (Cryo)	25 (RT) 50 (Cryo)	100 (RT) 100 (Cryo)

Service Probenpräparation (EM)

Nr.	Leistung	Interne Nutzerinnen und Nutzer		Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS) Hochschule Osnabrück		Externe Nutzerinnen und Nutzer (Forschung)	
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer							
1	Einbettung Standard TEM	10 (1-6 Proben) 20 (7-12 Proben)		75 (1-6 Proben) 150 (7-12 Proben)		150 (1-6 Proben) 300 (7-12 Proben)	
2	Einbettung Tokuyasu	10 (1-6 Proben) 20 (7-12 Proben)		75 (1-6 Proben) 150 (7-12 Proben)		150 (1-6 Proben) 300 (7-12 Proben)	
3	Hochdruckgefrieren HPF	50 (1-10 Proben)		125 (1-10 Proben)		250 (1-10 Proben)	
4	Gefriersubstitution	30 (1-5 Proben) 40 (6-10 Proben)		75 (1-5 Proben) 100 (6-10 Proben)		150 (1-5 Proben) 200 (6-10 Proben)	

5	CPT für SEM	20 (1-9 Proben)	50 (1-9 Proben)	100 (1-9 Proben)
---	-------------	-----------------	-----------------	------------------

Schneiden				
6	Epon standard (je 5 Grids pro Probe inkl. Kontrastierung)	20 (je Probe)	75 (je Probe)	150 (je Probe)
7	Epon Serie (Preis abh. von Seriengröße; inkl. Kontrastierung)	ab 30 (je Probe)	ab 100 (je Probe)	ab 200 (je Probe)
8	Tokuyasu (je 8 Grids/Probe)	30 (je Probe)	100 (je Probe)	200 (je Probe)

9	Immunolabeling je Grid	5	12,50	25
---	------------------------	---	-------	----

Image Processing				
10	Rekonstruktion 3D (halber Tag)	20	50	100
11	Modelling (halber Tag)	40	120	240

12	Training	5	12,50	25
----	----------	---	-------	----

Einführungen in die Mikroskopietechniken und Datenauswertung

Nr.	Leistung	Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS) Hochschule Osnabrück (nur EM)	
		(€/h)	(€/h)
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer			
1	Einführung	50	100

Datenverarbeitung (Service)

Nr.	Gerät	Interne Nutzerinnen und Nutzer	Externe Nutzerinnen und Nutzer SFB 944 (außerhalb UOS)	Externe Nutzerinnen und Nutzer (Forschung)
		(€/h)	(€/h)	(€/h)
			Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	
1	WS-Imaris	20	50	100
2	WS-SMT	20	50	100

**AGREEMENT FOR A STUDENT EXCHANGE PROGRAM
BY AND BETWEEN
THE UNIVERSITY OF SOUTH FLORIDA BOARD OF TRUSTEES
AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück,
Represented by its president
Dr. Wolfgang Lücke**

This Agreement for a Student Exchange Program (“**Agreement**”) is made and entered into on 07 day of November, 2016 (the “**Effective Date**”) by and between **THE UNIVERSITY OF SOUTH FLORIDA BOARD OF TRUSTEES**, a public body corporate of the State of Florida (“**USF**”), and **OSNABRÜCK UNIVERSITY** (“**UOS**”), an institution for higher education, located in Osnabrück, Germany.

WHEREAS, the purpose of the Exchange Program (the “**Program**”) is to promote international friendship and world peace by stimulating and supporting intercultural activities and projects between undergraduate students from the United States and Germany.

NOW, THEREFORE, the parties hereby agree to the terms and conditions set forth below:

I. MUTUAL PROVISIONS

1. Each institution, conforming to the admission requirements of the host institution, shall assume full responsibility in the assessment and selection of qualified candidates. The host institution shall. The selection process shall consist of stringent evaluation of the student's previous academic record, drive, motivation, and overall potential to succeed in an international academic environment. The foregoing notwithstanding, the host institution in its sole discretion reserves the right to determine a student's eligibility for placement in classes with pre-requisites.
2. Each institution shall accept one (1) or two (2) students from the other party on the basis of the home institution's recommendation and according to the following guidelines:
 - a. USF shall accept full-time students in its undergraduate program for one (1) full academic year.
 - b. UOS shall accept full-time students in its undergraduate program for one (1) full academic year.
 - c. Either institution may send students for one (1) semester rather than one (1) full academic year. In this case, two students for one (1) semester shall be equivalent to one (1) student for one (1) full academic year.
 - d. When the institution would like to send more than two (2) students for a given year, it is necessary to get an agreement from the host institution.
3. While each institution shall try to exchange the same number of students in a given year, neither party is required to do so.
 - a. If /when either party is not able to designate any qualified students; it will not necessarily preclude the other party's sending their exchange students, since both institutions agree to the operation of a credit system.

- b. Under the credit system, every effort will be made to correct any imbalance through accepting additional students or restricting numbers of students accepted within three (3) years of the creating of that imbalance.
 - c. Any attempts to redress imbalances through modifications of agreed upon numbers of participants must be negotiated in advance and in writing by the responsible parties at both institutions.
 - d. In the event this Agreement is terminated as provided for herein, the institution having hosted the larger number of student-semesters to that point shall be entitled to rectify any imbalance by sending additional students to the other institution under the terms of this Agreement until the imbalance is rectified. This rectification should be accomplished within two (2) years of the date this Agreement is officially terminated.
4. All exchange students shall be subject to the same academic Regulations regarding class performance as pertaining to regularly enrolled students at the host institution. Host and Home institutions shall inform all exchange students that they, within reasonable limits, shall attempt to represent their home institution and country to the best of their ability (i.e. speaking to clubs, church groups, etc.).
 5. Students who are accepted for a full academic year must be in good standing (2.0 GPA with no F's) upon the completion of their first semester at the host institution, in accordance with the host institution's academic requirements for its regularly enrolled students, including TOEFL. If such has not been achieved, the host institution may ask said student to return to his/her home institution.
 6. Each university will strive to accommodate incoming exchange students in one of the host university's halls of residence. To be eligible for on-campus housing at USF, students must have all paperwork to the USF Exchange Program Office by the announced deadlines. To be eligible for housing at UOS, students must have applied for accommodation until the announced deadlines.

II. GENERAL PROVISIONS

1. Terms of Agreement

- a. Tuition and other fees shall be arranged as follows:
 - i. Each student shall pay tuition and other required fees to his/her home institution and will be exempted from payment of tuition at the host institution. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived. Similarly, some fees at USF cannot be waived (social fees, ID card). Fees that cannot be waived will be outlined by the host institution so students are aware of costs prior to arrival.
 - ii. Each student shall be responsible for his/her own room and board fees at the host institution.
2. Each exchange student must provide his/her own transportation to/from the port-of-entry of the host country as well as the domestic transportation from/to the port-of entry to/from the depot nearest to the receiving institution. The following expenses shall also be borne by each student: living expenses, passport expenses, excess baggage shipment and storage, independent travel and such personal expenses as telephone charges, books, etc.

3. Issuance of any required immigration documents for students to legally study in the host country will be handled by each host institution. Students coming to USF will be required to obtain a J-1 student visa at the nearest US Embassy or Consulate. Upon receipt of financial documents showing ability to cover all living expenses during the exchange period, International Services will issue the student a DS-2019. The student is responsible for paying any visa issuance fees.
4. Each student must demonstrate proof of insurance to cover medical contingencies while in the host country. Students coming on exchange to USF are mandated to maintain health insurance and submit the necessary Insurance Agreement forms in order to meet this requirement during their application process to USF. Students are also required to attend Orientation and to check in at International Services (IS) upon arrival at USF. At Osnabrueck students under 30 must present a valid health insurance when enrolling at the university. Osnabrueck recommends students take out a German health insurance, as many international health insurances might not be accepted.
5. Violation of local laws committed in the host country shall subject the exchange student to immediate withdrawal of his/her academic sponsorship and to immediate termination of the exchange program. Such termination may also negatively affect the student's immigration status.
6. UOS agrees to support USF Incident reporting and response protocols whenever possible by designating a contact person that can be reached by the USF International Risk and Security Officer. USF has international risk and security incident reporting and response protocols to support the student's study abroad experience, mitigate risk, and to comply with applicable federal and state laws and regulations regarding the reporting and handling of incidents overseas. UOS and USF agree to collaborate in sharing information of incidents occurring, within the bounds of local laws, to better assist the other in supporting students who may be having health and/or mental health issues or be involved in disciplinary issues, or other known events that may impact the student's experience—including unrest, natural disasters, or crimes the designated contact person becomes aware of.
7. The academic record of each student's academic performance shall be sent directly to his/her home institution at the conclusion of each semester. However, it shall be the sole responsibility of the home institution to decide how many credit units said student might actually receive on courses taken at the host institution.
8. This Agreement shall remain in force for five (5) years from the Effective Date, but may be terminated by either USF or UOS by official, written notification duly signed by the presiding officer of the notifying party. This notice of termination must be received by the other party no later than January 31st of the year in which the termination is to become effective. Any amendments of the MOU shall require review for continuing alignment with the USF mission and strategic plan and written approval from both parties.
9. USF is accredited by the Southern Association of Colleges and Schools Commission on Colleges to award [state degree levels]. UOS is not accredited by SACS Commission on Colleges and the accreditation of USF does not extend to or include UOS or its students. Further, although USF agrees to accept certain course work from UOS to be applied toward an award from USF, that course work may not be accepted by other colleges or universities in transfer, even if it appears on a transcript from USF. The decision to accept course work in transfer from any institution is made by the institution considering the acceptance of credits or course.

10. The parties have set forth the terms, conditions and responsibilities in the Agreement in the good faith belief that they are fully in compliance with all legal and accreditation requirements generally applicable to both parties; provided, however, in the event that either party determines in its sole discretion that the performance of any obligation herein is in violation of such legal or accreditation requirement, the parties agree that such obligation shall be promptly modified to the extent necessary to secure continued compliance with such legal and accreditation requirements. In the event either party determines in its sole discretion that such obligations cannot be modified in a manner to secure continued compliance, either party can terminate this Agreement effective immediately upon written notice.
11. USF shall not use UOS trademarks, trade names, service marks, service names, brand names, domain names, URL's or Logo's or any other licensed UOS mark or intellectual property in any manner without the prior written consent from UOS of such use. UOS shall not use USF trademarks, trade names, service marks, brand names, domain names, URL's or Logo's or any other licensed USF mark or intellectual property in any manner without the prior written consent of USF of such use.
12. Both institutions agree to respect student privacy laws as expressed in their respective countries.
13. The parties agree not to discriminate against any person because of age, ancestry, color, disability or handicap, national origin, race, religious creed, sex, sexual orientation, or veteran status.
14. **Notices:** All notices and other communications given or made pursuant hereto shall be in writing and shall be deemed to have been duly signed or made as of the date delivered if delivered personally or by overnight courier, when confirmed by telephone if delivered by facsimile, or seven (7) business days after being mailed by express mail international (return receipt requested), to the parties at the following addresses (or at such other address for a party as shall be specified by like notice, except that notices of changes of address shall be effective upon receipt).

The University of South Florida:

Dr. Ralph C. Wilcox
Provost and Executive Vice President
4202 E. Fowler Avenue, CGS 401
Tampa, Florida 33620
813-974-
rcwilcox@usf.edu

With Copy to:

Office of the General Counsel
Hilary Black
Associate General Counsel
4202 E. Fowler Avenue, CGS 301
Tampa, Florida 33620
813-974-0749

813-974-5236 (facsimile)
hblack@usf.edu

Osnabrück University
Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President of Osnabrück University
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück
+49 541 969 4100
praesident@uni-osnabrueck.de

With Copy to:
International Office
Dr. Stephanie Schröder
Director of the International Office
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
+49 541 969-4106
+49 541 969-4495 (facsimile)

15. **Severability:** If any term or other provision of this Agreement is invalid, illegal or incapable of being enforced by any rule of law or public policy, all other conditions and provisions of this Agreement nevertheless shall remain in full force and effect so long as the economic or legal substance of the transactions contemplated hereby is not affected in any manner adverse to any party. Upon such determination that any term or other provision is invalid, illegal or incapable of being enforced, the parties shall negotiate in good faith to modify this Agreement so as to effect the original intent of the parties as closely as possible in an acceptable manner to the end that transactions contemplated hereby are fulfilled to the greatest extent possible.
 16. **Successors and Assigns:** Each and all of the covenants, terms, provisions, and Agreements contained in this Agreement shall be binding upon and inure to the benefit of the Parties hereto and, to the extent permitted by this Agreement, their respective successors and assigns. No party may assign this Agreement (by operation of law or otherwise) to any Person without the prior written consent of the other party.
 17. **Counterparts:** This Agreement may be executed in one or more counterparts, each of which shall be deemed an original but all of which shall constitute one and the same instrument.
 18. **Entire Agreement:** This Agreement represents the entire understanding of the parties with reference to the matters set forth herein. This Agreement supersedes all prior negotiations, discussions, correspondence, communications and prior Agreements among the parties relating to the subject matter herein.
 19. **Amendment of Agreement:** No amendment of this Agreement will be effective unless embodied in a written instrument executed by both of the parties. This
-
-

Agreement may not be altered or modified except by a subsequently dated written amendment hereto, signed on behalf of each party by a duly authorized representative.

SIGNATURE PAGE FOLLOWS

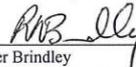
In witness of the terms of this Agreement, authorized representatives for each Party have affixed the signatures:

University of South Florida Board of Trustees,
a public body corporate, by:



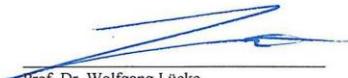
Ralph Wilcox
Provost

Date: 12/12/16



Roger Brindley
Vice Provost and USF System Associate Vice President

Osnabrück University by:



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

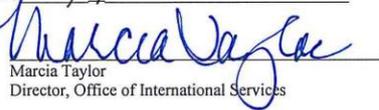
Date: 11/07/2017



Dr. Stephanie Schröder
Director of the International Office

Date: 16/11/17

Date: 12/6/16



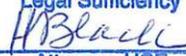
Marcia Taylor
Director, Office of International Services

Date: 11-14-16



Amanda Maurer
Director, Office of Education Abroad

Date: 11-9-16

Approved as to Form and
Legal Sufficiency

Attorney, USF